

Tennisclub Seeblick

Statuten

31. Januar 2005

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Tennisclub Seeblick Wollishofen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, im folgenden Club genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

2. Ziel und Zweck

Der Club macht sich als Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes zur Aufgabe, die Ausübung des Tennissportes zu fördern.

3. Mitglieder

3.1. Kategorien

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
 - a. Vollmitglieder
 - b. Ehepartner von Vollmitgliedern
 - c. Veteranen
 - d. Jungmitglieder vom 19. bis zum vollendeten 25. Altersjahr
- Junioren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Wochentagsmitglieder
 - e. Wochentags-Vollmitglieder
 - f. Ehepartner von Wochentags-Vollmitgliedern
 - g. Wochentags-Jungmitglieder vom 19. bis zum vollendeten 25. Altersjahr
 - h. Wochentags-Junioren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Passivmitglieder
- Gönner

3.1.1. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt. Sie geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder.

3.1.2. Alle Aktivmitglieder und Junioren haben im Rahmen der Spielordnung volles Spiel- und Turnierrecht.

3.1.3. Veteranen sind Vollmitglieder und Ehepartner von Vollmitgliedern, die das 65. Altersjahr vollendet und mindestens 10 Jahre dem Club angehört haben.

3.1.4. Die Wochentagsmitgliedschaft gilt grundsätzlich nur für Mitarbeiter eines Unternehmens, welches mit dem Club in einer besonderen Weise z.B. als bedeutender Firmensponsor verbunden ist. In diesen Fällen steht die Wochentagsmitgliedschaft auch Ehepartnern und Kindern solcher Mitarbeiter offen.

3.1.5. Wochentagsmitglieder haben im Rahmen der Spielordnung das Spielrecht ausschliesslich von Montag – Freitag. Sie sind teilnahmeberechtigt an Clubmeisterschaften, auch wenn diese am Wochenende stattfinden.

3.1.8. Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder oder Junioren.

3.1.9. Gönnermitglieder sind nur Gönner des Clubs.

3.2. Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren

3.2.1. Die Jahresbeiträge für die einzelnen Kategorien werden jährlich neu durch die Generalversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens:

- CHF 0.- für Ehrenmitglieder
- CHF 900.- für Vollmitglieder
- CHF 800.- für Ehepartner von Vollmitgliedern
- CHF 800.- für Veteranen
- CHF 600.- für Jungmitglieder
- CHF 250.- für Junioren

- CHF 600.- für Wochentags-Vollmitglieder
- CHF 500.- für Ehepartner von Wochentags-Vollmitgliedern
- CHF 400.- für Wochentags-Jungmitglieder
- CHF 150.- für Wochentags-Junioren
- CHF 100.- für Passivmitglieder und Gönner

3.2.2. Die Eintrittsgebühr wird jährlich neu durch die Generalversammlung festgelegt. Sie beträgt jedoch höchstens CHF 1'500.-.

- Vollmitglieder und Ehepartner zahlen die volle Eintrittsgebühr
- Jungmitglieder und Junioren zahlen die im Übertrittsjahr zur Vollmitgliedschaft gültige Eintrittsgebühr unter Anrechnung eines Rabattes. Dieser beträgt 10% pro Jahr der Mitgliedschaft als Junior bzw. Jungmitglied
- Wochentagsmitglieder zahlen keine Eintrittsgebühr
- Gönner zahlen keine Eintrittsgebühr

3.3. Aufnahmen

3.3.1. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahmen. Er ist berechtigt, die Aufnahmen ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

3.3.2. Aktivmitglieder und Junioren, die vorübergehend Passivmitglieder sind, haben beim Wiedereintritt Priorität.

3.4. Aus- und Übertritte

Austrittserklärungen und Übertritte sind beim Vorstand auf Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen. Austretende Clubmitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Clubvermögen.

3.5. Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Mitglieder mit sofortiger Wirkung ausschliessen. Es steht ihr frei, den Entschluss zu begründen. Ausgeschlossene Clubmitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Clubvermögen.

4. Organe

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.1. Generalversammlung

4.1.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Januar statt.

4.1.2. Zuständigkeit der ordentlichen Generalversammlung:

- a. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b. Déchargé-Erteilung
- c. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeiträge, Eintrittsgebühren sowie anderer Beiträge und Mitgliederleistungen
- e. Beschlussfassungen über Statutenänderungen
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand bis spätestens Ende November schriftlich einzureichen sind
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes

- 4.1.3. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 4.1.4. Die Einladung zur ordentlichen und zur ausserordentlichen Generalversammlung hat 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen und die Traktandenliste zu enthalten.
- 4.1.5. Stimm- und Wahlrecht haben die Ehren- und Aktivmitglieder, nicht aber Wochentagsmitglieder. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmmenden gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

4.2. Vorstand

- 4.2.1. ¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und den Vorsitzenden folgender Gruppen:
 - Clubinterner Sport
 - Wettkampfsport
 - Junioren
 - Gesellschaftliches
 - Restaurant
 - Haus und Plätze
 - Finanzen
 - Sekretariat, Clubinformationen
- 2 Die genannten Gruppen setzen sich in der Regel je aus mindestens drei Clubmitgliedern zusammen.
- 4.2.2. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden jährlich neu gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann zu Beginn jeden Jahres einen geschäftsführenden Ausschuss aus drei bis fünf Vorstandsmitgliedern bilden. Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis den 1. und 2. Vizepräsidenten.
- 4.2.3. Während der Amtsdauer zurückgetretene oder ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können vom Vorstand interimistisch ersetzt werden. Die Wahl hat an der nächsten Generalversammlung zu erfolgen.
- 4.2.4. Der Vorstand leitet den Club, vertritt ihn nach aussen und führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch, erlässt die Reglemente und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er kann bestimmte Kompetenzen den genannten Gruppen oder besonderen, von ihm ernannten Personen übertragen. Vorstand, Gruppen und beauftragte Personen haben sich bei allen Beschlüssen mit finanziellen Folgen strikte an das Budget zu halten.
- 4.2.5. Für den Club zeichnet der Präsident oder ein Vizepräsident gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 4.2.6. ¹ Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Der Präsident führt den Vorsitz; in seiner Abwesenheit vertritt ihn der 1. oder 2. Vizepräsident oder das älteste Mitglied. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 2 Für die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses ist diese Bestimmung analog anwendbar.
- 4.2.7. ¹ Die Sitzungen der in Ziff. 4.2.1. genannten Gruppen finden auf Einladung ihrer Vorsitzenden statt.
- 2 Die Gruppen führen die Geschäfte ihres Fachgebietes in eigener Kompetenz. Der jeweilige Vorsitzende trägt, namentlich für die gefassten Beschlüsse, die Verantwortung.
- 3 Die Vorsitzenden der Gruppen erstatten dem Präsidenten regelmässig Bericht.

4.3. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann für die Dauer von 2 Jahren. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

5. Finanzen

- 5.1. Die Rechnungsführung muss guten kaufmännischen Grundsätzen entsprechen. Das Budget hat insbesondere die Bildung der zweckgebundenen Reserven für Ersatz, Unterhalt und guten Zustand der Spielanlagen und des Clubhauses zu enthalten.
- 5.2. Als Rechnungsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 5.3. Jedes Mitglied hat die von der Generalversammlung beschlossenen Zahlungen, insbesondere Jahresbeitrag und Eintrittsgebühr bis 31. Mai des laufenden Jahres zu leisten.
- 5.4. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 5.5. Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten oder ausgeschlossen werden, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 5.6. Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes Zahlungserleichterungen oder eine Ermässigung des Jahresbeitrages bzw. der Eintrittsgebühr zu bewilligen.

6. Auflösung

- 6.1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich.
- 6.2. Bei Auflösung des Clubs soll ein allfälliges Vermögen nach erfolgter Rückzahlung der Darlehen einer Institution zugewendet werden, die ähnliche Ziele wie der aufgelöste Club verfolgt.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. Januar 2004. Sie berücksichtigen sämtliche von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen bis 31. Januar 2005 gutgeheissenen Änderungen von Statutenbestimmungen.

Der Präsident:
Claude Blum

Der 1. Vizepräsident:
Stefan Wehrenberg

Der 2. Vizepräsident
Michèle Perschak